Förderverein der Hohbuch-Schule

Pünktchen & Anton e.V.

Theodor- Heuss-Straße 8-10
72762 Reutlingen

Stand Juli 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Fördervereins „Pünktchen und Anton“ e.V.

Der Förderverein „Pünktchen & Anton“ der Hohbuch-Schule ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein (Vereinsregister VR 350 785, Amtsgericht Stuttgart). Auf der Basis der Vereinssatzung bietet er eng verbunden mit der Hohbuch-Schule umfangreiche Betreuungsmodule an – Ganztagsbetreuung, Früh- und Spätbetreuung, Mittagessen, modulare Betreuungselemente, Ferienbetreuung, Schulbegleitung und umfangreiche Aktivitäten bei der Schulsozialarbeit.

Anmeldung

Die Anmeldung für eine Betreuung muss im bekanntgegebenen Zeitraum persönlich erfolgen (siehe Informationsblatt „Anmeldezeitraum“). Dafür sind nur die aktuellen Formulare des Fördervereins bzw. das zuständige Internet-Anmeldeportal zu verwenden. Der Förderverein verfügt nur über eine begrenzte Anzahl an Ganztags- bzw. Betreuungsplätzen. Eine Anmeldung kann daher nur mit Vorbehalt erfolgen.

Mitgliedschaft im Förderverein

Für Betreuungsangebote, die über die gesetzlich zugesicherte Ganztagsbetreuung (siehe *§ 24 Abs. 4 SGB VIII*) hinausgehen, z.B. durch eine individuelle Auswahl von Betreuungsmodulen, ist eine Mitgliedschaft im Förderverein erforderlich.

Eine freiwillige Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und wünschenswert.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Mitgliedschaft im Förderverein satzungsgemäß zum 31.12. eines laufenden Kalenderjahres *schriftlich* gekündigt werden kann. Eine Mitgliedschaft im Förderverein endet *nicht* automatisch mit dem Ende der Betreuung.

Änderung bzw. Kündigung der Betreuung

Eine Änderung oder auch Kündigung der Betreuung kann nur zum bekanntgegebenen Zeitpunkt erfolgen (siehe Informationsblatt „Anmeldezeitraum“), im Allgemeinen vor dem jeweiligen Schulhalbjahr.

Zahlungsabwicklung und Bearbeitungsgebühren bei Rücklastschriften

Die Beiträge für Betreuung, Mittagessen und ggf. weitere Leistungen des Schulfördervereins werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Zahlungspflichtige stellt sicher, dass sein Konto zum Zeitpunkt des Einzugs eine ausreichende Deckung aufweist.

Sollte eine Lastschrift aus Gründen, die der Zahlungspflichtige zu vertreten hat (z. B. mangelnde Kontodeckung, fehlerhafte Bankverbindung, Widerspruch ohne Berechtigung), nicht eingelöst werden, erhebt der Verein zur Deckung des entstehenden Verwaltungsaufwands eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 Euro pro Rücklastschrift.

Zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr sind die dem Verein durch die Rücklastschrift tatsächlich entstandenen Bankgebühren vom Zahlungspflichtigen zu erstatten.

Die ausstehende Zahlung, die Bearbeitungsgebühr sowie ggf. Bankgebühren sind zudem zu begleichen und werden mit dem nächsten SEPA-Einzug eingezogen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Mahnverfahren und Ausschluss von Betreuungsangeboten

Können anfallende Kosten nicht vom angegebenen Konto abgebucht werden (siehe vorhergehenden Punkt), entstehen dem im Betreuungsvertrag genannten Antragsteller zusätzlich die zuvor aufgeführten Bearbeitungsgebühren.
Nach Erhalt einer ***einmaligen*** schriftlichen Mahnung ist der Antragsteller dazu verpflichtet, die ausstehenden Gesamtkosten innerhalb von ***fünf*** Werktagen zu begleichen.

Werden die Kosten ***nicht*** innerhalb dieser Frist beglichen, kann das betreffende Kind ***nicht*** mehr am entsprechenden Angebot teilnehmen. Konkret bedeutet das:

a) Ausschluss von Betreuungsangeboten
Werden die Kosten für die Betreuung in einem Monat nicht bezahlt und auch im Folgemonat nicht ausgeglichen, so erfolgt im Anschluss an diesen Folgemonat ein Ausschluss von der Betreuung.

b) Ausschluss vom Mittagessen
Wurde das geforderte Essensgeld nicht bis zum Monatsende bezahlt, so kann das Kind im Folgemonat nicht mehr am Mittagessen teilnehmen.

Pädagogische Maßnahmen

Kinder, die sich nicht an die Regeln der Schule und an die Anweisungen des Betreuungspersonals halten, können von den Betreuungsangeboten ausgeschlossen werden. Die Eltern sind verpflichtet, nach Absprache ihr Kind unverzüglich abzuholen.

Sollte sich Ihr Kind unerlaubterweise vom Schulgelände entfernen, übernehmen wir dafür keine Haftung.

Erste-Hilfe-Versorgung

Sollte sich ihr Kind verletzen, versorgen wir die Wunde ausschließlich mit einem Pflaster.

Abholzeiten

Der Antragsteller verpflichtet sich, das angemeldete Kind pünktlich zur vereinbarten Zeit abzuholen. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals endet zum vereinbarten Zeitpunkt im Betreuungsvertrag. Bei Nichteinhaltung behalten wir uns vor, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Wenn ein Kind während der Betreuungszeit private Termine (z.B. Arzttermin) hat, ist die Organisation hierfür Aufgabe der Eltern. Die Betreuung muss schriftlich oder telefonisch und rechtzeitig darüber informiert werden. Um den Ablauf nicht zu stören, sind nur Abholzeiten zwischen den einzelnen Modulen möglich.

☐ Ich habe die AGB gelesen, sie verstanden und erkläre mich mit ihnen einverstanden.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Antragsteller im Betreuungsvertrag